

**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**  
**VOM ...**

*(FASSUNG FÜR 2. LESUNG)*

---



**ENTWURF**  
**26. APRIL 2010**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck und Inhalt	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zuständigkeit	5
<b>II. PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG</b>	<b>5</b>
Art. 4 Wasserversorgungsplanung	5
Art. 5 Wasserbeschaffung	5
Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen	5
<b>III. VERSORGUNGSAUFGABE</b>	<b>5</b>
Art. 7 Versorgungspflicht	5
Art. 8 Versorgungsumfang	6
<b>IV. VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN</b>	<b>6</b>
Art. 9 Rechtsnatur	6
Art. 10 Bewilligungspflicht	7
Art. 11 Haftung	7
Art. 12 Handänderung	7
Art. 13 Ende des Wasserbezugs	7
<b>V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>a. Grundsätze</b>	<b>8</b>
<b>Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Ersatz</b>	<b>8</b>
Art. 15 Durchleitungsrechte	8
Art. 16 Öffentliche Anlagen	8
Art. 17 Private Anlagen	9
<b>b. Öffentliche Anlagen</b>	<b>9</b>
1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	9
Art. 18 Erstellung, Unterhalt und <b>Ersatz</b>	9
2. Hydrantenanlagen und Löschschutz	9
Art. 19 Erstellung und Kosten	10
3. Wasserzähler	10
Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz	10
Art. 21 Standort, Änderungen	11
Art. 22 Revision, Störungen	11
<b>c. Private Anlagen</b>	<b>11</b>
1. Grundsätze	11
Art. 23 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen	11
Art. 24 Erstellung, Unterhalt und <b>Ersatz</b>	12
Art. 25 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	12
2. Hausanschlussleitungen	13
Art. 26 Bewilligung	13
Art. 27 Technische Bestimmungen	13
3. Hausinstallationen	13
Art. 28 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	13

<b>VI. FINANZIERUNG</b>	<b>14</b>
<hr/>	
<b>1. Grundsätze</b>	<b>14</b>
Art. 28 Finanzierung der Anlagen	14
<b>2. Einmalige Gebühren</b>	<b>14</b>
Art. 29 Anschlussgebühren	14
Art. 30 Beiträge	15
Art. 31 Verwaltungsgebühren	15
<b>3. Jährliche Gebühren</b>	<b>15</b>
Art. 32 Grund- und Verbrauchsgebühr	15
Art. 33 Rechnungsstellung	15
Art. 34 Gebührenpflichtiger Schuldner	15
Art. 35 Zahlungspflicht und Fälligkeit	15
Art. 36 Mehrwertsteuer	16
<b>VI. FINANZIERUNG</b>	<b>16</b>
<hr/>	
Art. 29 Mittelbeschaffung	16
Art. 30 Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren	16
Art. 31 Tarifzonen	17
Art. 32 Einteilung in Tarifzonen	18
Art. 33 Grundsätze Anschlussgebühr	18
Art. 34 Berechnung Anschlussgebühr	19
Art. 35 Grundsätze Betriebsgebühr	19
Art. 36 Berechnung Betriebsgebühr	20
Art. 37 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	20
Art. 38 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
Art. 39 Baukostenbeiträge	20
Art. 40 Verwaltungsgebühren	20
Art. 41 Zahlungspflicht	21
Art. 42 Fälligkeiten	21
Art. 43 Mehrwertsteuer	21
<b>VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE</b>	<b>22</b>
<hr/>	
Art. 44 (bisher Art. 37) Rechtsmittel	22
Art. 45 (bisher Art. 38) Widerhandlungen	22
Art. 46 (bisher Art. 39) Hinweise	22
Art. 47 (bisher Art. 40) Ausnahmen	22
Art. 47 (bisher Art. 40) Ausnahmen	22
Art. 48 (bisher Art. 42) Aufhebung des bisherigen Reglements	22
Art. 48 (bisher Art. 42) Aufhebung des bisherigen Reglements	22
Art. 49 (bisher Art. 41) Übergangsbestimmung	22
Art. 49 (bisher Art. 41) Übergangsbestimmungen	23
Art. 50 (bisher Art. 43) In-Kraft-Treten	23
Art. 50 In-Kraft-Treten	23
<b>ANHANG 1</b>	<b>24</b>
<hr/>	
Abkürzungsverzeichnis	24

---

# Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG)

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Art. 1 Zweck und Inhalt

1 Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Horw.

2 Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

### Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für alle Wasserbezügler von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Als Wasserbezügler gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) und bei Stockwerkeigentum haben die Eigentümer der Wasserversorgerin einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

3 Eigentümer und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

### Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für alle Wasserbezügler **und Bezüger des Brandschutzes** im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Als Wasserbezügler gelten die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen **Grundstücke und die vorübergehenden Wasserbezügler**. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) und bei Stockwerkeigentum haben die Grundeigentümer der Wasserversorgerin einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

3 **Grundeigentümer** und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

**4 Die geschuldeten Gebühren werden dem Wasserbezügler (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, vorübergehender Wasserbezügler) belastet. Die verursachergerechte Weiterverrechnung ist Sache des Wasserbezügers.**

**5 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Wasserversorgerin als anerkannt.**

---

Art. 3  
Zuständigkeit

1 Die Gemeinde Horw plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

2 Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen.

3 In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

4 Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

---

## II. PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG

---

Art. 4  
Wasserversorgungsplanung

1 Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

2 Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

3 Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

4 Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach den Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG).

Art. 5  
Wasserbeschaffung

Die Wasserbeschaffung obliegt der Wasserversorgerin. Sie kann dazu mit anderen Gemeinwesen oder juristischen und natürlichen Personen Verträge abschliessen.

Art. 6  
Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

---

## III. VERSORGUNGSAUFGABE

---

Art. 7  
Versorgungspflicht

1 Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

2 Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

3 In einzelnen Gebieten der Gemeinde kann aus topografischen Gründen kein genügender Druck für den häuslichen Gebrauch sichergestellt werden. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Hausinstallationen (z.B. Druckerhöhungsanlagen) vorzunehmen.

---

4 Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser unverhältnismässig hohe Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

5 Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

6 Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 7  
Versorgungspflicht

1 Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; **es besteht kein** Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

2 **\_\_\_ (gestrichen)**

3 - 6... *(unverändert, die Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 2 bis 5)*

Art. 8  
Versorgungsumfang

1 Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

2 Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a) geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen.
- b) bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung.
- c) neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

---

#### IV. VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN

---

Art. 9  
Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügeren ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10  
Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung.
  - b) Um-, An- oder Aufbauten.
  - c) die Errichtung von Schwimmbassins.
  - d) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage.
  - e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen.
  - f) den Bezug von Bauwasser.
  - g) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.
  - h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
-

---

2 Die Wasserversorgerin erteilt in der Regel die Anschlussbewilligung mit der Baubewilligung. Sie kann diese mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 10  
Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

a – c) ... (unverändert)

d) die Einrichtung von Löschposten, **Sprinkleranlagen**, Kühl- und Klimaanlage.

e – h) ... (unverändert)

**i) die Reparaturen oder den Ersatz von privaten Anlagen vor dem Wasserzähler.**

2 Die Wasserversorgerin erteilt in der Regel die Anschlussbewilligung mit der Baubewilligung. Sie kann diese mit Bedingungen und Auflagen versehen. **Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.**

**3 Der Wasserversorgerin sind die entsprechenden Gesuchs- und Deklarationsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen, Pläne und Beschriebe beizulegen.**

Art. 11  
Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12  
Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 12  
Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden. **Die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers gehen an den neuen Grundeigentümer über.**

Art. 13  
Ende des Wasserbezugs

1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin rechtzeitig vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

---

## V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

---

### a. Grundsätze

#### Art. 14

##### Erstellung, Unterhalt und Ersatz

**1 Leitungen, Anlagen und Wasserzähler müssen nach den Richtlinien des SVGW erstellt und erneuert werden. Installateure haben sich bei der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Stelle vor Aufnahme der Arbeit mit mindestens 3 Referenzen auszuweisen.**

**2 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.**

**3 Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-Anlagen Kontrollarbeiten usw. durchführen zu lassen.**

**4 Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.**

**5 Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.**

#### Art. 15

##### Durchleitungsrechte

1 Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, ihr Grundeigentum für Leitungen der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

3 Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

#### Art. 15

##### Öffentliche Anlagen

1 Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

2 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

#### Art. 16

##### Öffentliche Anlagen

1 – 2 ... (*unverändert*)

**3 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest. Alle anderen Anlagen sind privat.**

#### Art. 16

##### Private Anlagen

1 Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

2 Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern (Hausanschlusschieber) die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.



---

3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

**Art. 17**

Private Anlagen

1 Die privaten Anlagen umfassen **alle nicht öffentlichen Leitungen, insbesondere die privaten Sammelleitungen, die Hausanschlussleitungen, welche ein oder mehrere Grundstücke erschliessen (gemeinsame Hausanschlussleitung) und die** Hausinstallationen.

2 ... (*unverändert*)

3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen \_\_\_\_ nach dem Wasserzähler.

**b. Öffentliche Anlagen**

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

**Art. 18**

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

1 Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

2 Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

3 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer die Erschliessung auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Wasserversorgerin vornehmen.

4 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

5 Für die Aufwendungen der Wasserversorgerin bei der Erstellung der Erschliessungsleitungen wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben.

**Art. 18**

Erstellung, Unterhalt und **Ersatz**

1 Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und **ersetzt** auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

2 -5 ... (*unverändert*)

2. Hydrantenanlagen und Löschschutz

**Art. 19**

Erstellung und Kosten

1 Hydranten werden durch die Wasserversorgerin erstellt, unterhalten und erneuert. Bei neuen Überbauungen werden die Erstellungskosten den Verursachenden überbunden.

2 Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

---

3 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle, dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 19  
Erstellung und Kosten

1 ... (unverändert)

2 Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschwasserreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

**3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgerin berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.**

4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle, dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

**5 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter der Feuerwehr.**

3. Wasserzähler

Art. 20  
Installation, Unterhalt und Ersatz

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Die Wasserbezüger bezahlen mit der Grundgebühr eine Miete für den Wasserzähler.

2 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

3 Bei Liegenschaften, die sich mit Eigenwasser versorgen, werden auf Kosten der Wasserversorgerin Wassermesser eingebaut. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer bezahlen eine jährliche Miete. Diese Wassermesser dienen der Ermittlung der Betriebsgebühr Siedlungsentswässerung. Die Miete für die Wasserzähler (Wassermessergebühr) sowie allfällige notwendige bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

Art. 20  
Standort, Änderungen

1 Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

3 Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

#### Art. 21

##### Standort, Änderungen

1 Die Wasserversorgerin bestimmt **die Dimension und** den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 ... (unverändert)

3 Änderungen am Wasserzähler dürfen nur **von** der Wasserversorgerin **angeordnet werden**.

**4 Bei jedem angeschlossenen Grundstück wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Jeder weitere Wasserzähler wird gesondert verrechnet.**

**5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme, jedoch vor dem Einzug montiert sein.**

#### Art. 22

##### Revision, Störungen

1 Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenaugigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

### c. Private Anlagen

#### 1. Grundsätze

##### Art. 22

##### Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

1 Die Gemeinde kann private Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2 Bei privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.

3 Die Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen erfolgt nur, wenn die Wasserversorgungsanlagen vorschriftsgemäss erstellt und durch die zuständige kommunale Stelle abgenommen wurden.

4 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch die zuständige kommunale Stelle.

##### Art. 23

##### Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

1 Die Gemeinde kann **im öffentlichen Interesse** private Wasserversorgungsanlagen **in den Unterhalt oder** zu Eigentum übernehmen. **Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung.** Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2 ... (unverändert)

3 \_\_\_ (*gestrichen*)

3 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch **den Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete** kommunale Stelle.

#### Art. 23

##### Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

1 Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

2 Wasserbezüger haben Störungen im Messwerk oder erkennbare Wasserverluste der Wasserversorgung zu melden.

3 Öffentliche Leitungen, private Hausanschlussleitungen und Wasserzähler dürfen nur durch die von der Wasserversorgerin konzessionierte Installateure nach den Richtlinien des SVGW erstellt und erneuert werden.

4 Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

#### Art. 24

##### Erstellung, Unterhalt und **Ersatz**

1 **Die privaten Wasserversorgungs-Anlagen werden unter Vorbehalt von Art. 23 durch den Inhaber unterhalten und ersetzt.**

2 **Wasserversorgungs-Anlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.**

3 Wasserbezüger haben Störungen im Messwerk oder erkennbare Wasserverluste der **Wasserversorgerin** zu melden.

4 Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

5 **Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.**

#### Art. 25

##### Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

#### Art. 25

##### Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die \_\_\_ Wasserversorgerin **ist** befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

---

## 2. Hausanschlussleitungen

### Art. 26 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

### Art. 26 Technische Bestimmungen

1 In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein Absperrschieber eingebaut, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

3 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgerin auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Wasserbezügerin verlangen.

### Art. 27 Technische Bestimmungen

1 ... (*unverändert*)

2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein Absperrschieber eingebaut, der nur von der **Wasserversorgerin** bedient werden darf.

3 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. **Werden alte Hausanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Hauseigentümers.**

4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgerin auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die **vom Gemeinderat bezeichnete** kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

## 3. Hausinstallationen

### Art. 28 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

1 Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

3 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

---

## VI. FINANZIERUNG

---

### 1. Grundsätze

#### Art. 28

##### Finanzierung der Anlagen

1 Die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung der Wasserversorgung sind als Spezialfinanzierung in der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde integriert.

2 Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch

- a) einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32).
- b) Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30).
- c) allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).

3 Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

4 Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

5 Die Wasserversorgerin legt die Gebühren fest und veröffentlicht diese in einer Gebührenverordnung.

### 2. Einmalige Gebühren

#### Art. 29

##### Anschlussgebühren

1 Die Wasserbezüger bezahlen für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr.

2 Diese beträgt

- a) für alle Neubauten und neu anzuschliessenden Altbauten 1 % des Gebäudeversicherungswertes.
- b) für Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten sowie Neubauten, die an Stelle von vorher bestehenden Bauten treten, 1 % des von der Gebäudeversicherung festgelegten Mehrwertes.

3 Für Bassins gilt die Regelung gemäss Absatz 2. Erfolgt keine Gebäudeversicherungsschätzung, beträgt die Gebühr Fr. 16.60 je m<sup>3</sup> Inhalt des Bassins. Bei Vergrösserung von Bassins richtet sich die Anschlussgebühr nach der Differenz der zusätzlichen m<sup>3</sup>. Die zuständige kommunale Stelle passt die Entschädigung dem Landesindex der Konsumentenpreise an (104.5 Punkte, Basis Dezember 2005).

4 Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Erteilung der Anschlussbewilligung Wasserbezüger ist.

---

Art. 30  
Beiträge

1 Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeter-Verordnung.

Art. 31  
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung.

### **3. Jährliche Gebühren**

Art. 32  
Grund- und Verbrauchsgebühr

1 Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren haben 20 %, die Verbrauchsgebühren 80 % der Kosten zu decken. Die Gebühren werden von der Wasserversorgerin im Wassertarif festgelegt.

2 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

3 Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt abgestuft aufgrund der Wassermesserdimension. Die Wassermessergebühr ist Bestandteil der Grundgebühr.

Art. 33  
Rechnungsstellung

1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.

2 Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 34  
Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 35  
Zahlungspflicht und Fälligkeit

1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

~~2 Weigert sich ein Eigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.~~

~~3 Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.~~

~~4 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.~~

~~5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem, vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr, für die Steuern festgelegten Satz richtet.~~

~~6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.~~

#### ~~Art. 36~~

#### ~~Mehrwertsteuer~~

~~Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.~~

## **VI. FINANZIERUNG**

### **Art. 29**

#### **Mittelbeschaffung**

**1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch**

- a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.**
- b) Beiträge der Gebäudeversicherung.**
- c) allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.**

**2 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.**

**3 Private Wasserversorgungs-Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 23 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.**

### **Art. 30**

#### **Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren**

**1 Die Wasserversorgerin erhebt von den Grundeigentümern und den Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.**

**2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgerin decken.**

**3 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Die Tarifzonenrundeinteilung kann infolge:**

- unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, hoher Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, usw.**
- + 1 bis 4 Tarifzonen erhöht werden.**



- unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringer Nutzung, usw.
- 1 bis 4 Tarifzonen gesenkt werden.

4 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

**Art. 31  
Tarifzonen**

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 30 Abs. 3 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

<b>Tarifzone</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>Brandschutz-Zone</b>	<b>Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren</b>	<b>0,3</b>
<b>1</b>	<b>Grundstücke mit unbewohnten Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen</b>	<b>0.7</b>
<b>2</b>	<b>Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung</b>	<b>0.9</b>
<b>3</b>	<b>Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit</b>	<b>1.1</b>
<b>4</b>	<b>Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>1.4</b>
	<b>Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung</b>	
	<b>Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen</b>	
<b>5</b>	<b>Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>1.7</b>
<b>6</b>	<b>Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>2.1</b>
	<b>Grundstücke mit Industrie- oder Gewerbebauten und dichter Bebauung</b>	
<b>7</b>	<b>Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>2,5</b>
<b>8</b>	<b>Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>3,0</b>
<b>9</b>	<b>Grundstücke mit acht- und neugeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>3.5</b>
<b>10</b>	<b>Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>4.0</b>
<b>11</b>	<b>Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>4.5</b>
<b>12</b>	<b>Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>5.0</b>
<b>13</b>	<b>Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</b>	<b>5.5</b>
<b>14</b>		<b>6.0</b>
<b>15</b>		<b>6.5</b>

**2 Für die Grundeinteilung stehen die 13 definierten Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 30 Abs. 3 kann für ein Grundstück jedoch die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 zur Anwendung gelangen.**

#### **Art. 32**

##### **Einteilung in Tarifzonen**

**1 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.**

**2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 30 und 31 erfolgt:**

- a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,**
- b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.**

**3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten usw. erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.**

**4 Die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.**

**5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.**

#### **Art. 33**

##### **Grundsätze Anschlussgebühr**

**1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet.**

**2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.**

**3 Für Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, aber im Sinne von Art. 32 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter gewichteter Grundstücksfläche erhoben.**

**4 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen.**

**5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.**

**6 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.**

**7 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und**

---

Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

#### Art. 34

#### Berechnung Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TGF = Tarifzonengewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Wasserversorger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche aufgrund des Gesamttotals der Kosten fest.

#### Art. 35

#### Grundsätze Betriebsgebühr

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Wasserversorgern oder Gemeinden.

2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer

- a) Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche).
- b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche.

6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei teilweise eigener Wasserversorgung, ermittelt die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

**Art. 36**  
**Berechnung Betriebsgebühr**

**1 Die Grundgebühr wird berechnet:**

**Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF**

**Grundgebühr = GF x TGF x KG      KG =  $\frac{Q \times 30}{F \times 100}$**

**2 Die Mengengebühr wird berechnet:**

**Mengengebühr = W2 x KW      KW =  $\frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$**

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TGF = Tarifzonengewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Fr./m<sup>2</sup>)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgerin verkaufte Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

W2 = Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (Fr./m<sup>3</sup>).

**3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Wasserversorger oder Gemeinden.**

**Art. 37**  
**Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

**1 Die vorübergehende Wasserabgabe (Baustellen, Veranstaltungen, Bewässerung in der Landwirtschaft und im Gartenbau usw.) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.**

**2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.**

**Art. 38**  
**Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

**Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.**

**Art. 39**  
**Baukostenbeiträge**

**1 Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.**

**2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.**

**Art. 40**  
**Verwaltungsgebühren**

**1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt die Wasserversorgerin Bewilli-**

**gungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung. Die Wasserversorgerin hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.**

**2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern werden dem jeweiligen Grundeigentümer weiterverrechnet.**

#### **Art. 41 Zahlungspflicht**

**1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.**

**2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.**

#### **Art. 42 Fälligkeiten**

**1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.**

**2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.**

**3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.**

**4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.**

**5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.**

**6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.**

**7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.**

#### **Art. 43 Mehrwertsteuer**

**Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.**

---

## VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE

---

Art. **44** (bisher Art. 37)  
Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. **45** (bisher Art. 38)  
Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. **46** (bisher Art. 39)  
Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

Art. **47** (bisher Art. 40)  
Ausnahmen

1 Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. **47** (bisher Art. 40)  
Ausnahmen

1 **Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale** Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 ... (unverändert)

Art. **48** (bisher Art. 42)  
Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 aufgehoben.

Art. **48** (bisher Art. 42)  
Aufhebung des bisherigen Reglements

... (unverändert)

Art. **49** (bisher Art. 41)  
Übergangsbestimmung

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche, fällig gewordene, einmalige Gebühren oder eingereichten Gesuche sind nach dem Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 zu beurteilen.

---

Art. 49 (bisher Art. 41)  
Übergangsbestimmungen

**1 Im Sommer 2010 werden die Betriebsgebühren des Betriebsjahres 2009/2010 aufgrund des alten Reglements erhoben. Das Betriebsjahr 2010/2011 wird im Sommer 2011 auf Basis des neuen Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.**

**2 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2010 gemäss dem hier vorliegenden Wasserversorgungsreglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 1. Juni 2010 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.**

Art. 50 (bisher Art. 43)  
In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Art. 50  
In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt **unter Berücksichtigung von Art. 49 auf den 1. Juni 2010** in Kraft.

**2 Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche, oder erstinstanzlich festgelegte Anschlussgebühren sind nach dem Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 zu beurteilen.**

Horw, DATUM

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

---

## **A n h a n g 1**

### **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

---

AK	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m2 gewichteter Grundstücksfläche
F	Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
GF	Grundstücksfläche
KG	Kosten pro gewichteter m2 Grundstücksfläche (Fr./m2)
KW	Kosten pro m3 Frischwasser (Fr./m3).
Q	Jährliche Betriebskosten (Fr.)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TGF	Tarifzonengewichtungsfaktor
WNVG	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz
W1	Gesamte, von der Wasserversorgerin verkaufte Frischwassermenge (m3)
W2	Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m3)



---

**T a b e l l e****Änderungen des Wasserversorgungsreglements vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	